

# **Verordnung zur Durchführung von § 6 des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen<sup>1</sup>**

**Vom 31. März 1950**

(ABl. 1950 S. 48)

## **§ 1**

<sup>1</sup>Die aufgrund von § 6 des obengenannten Kirchengesetzes zu besetzenden Pfarrstellen werden drei an Zahl gleichen Gruppen zugewiesen, die mit A, B und C zu bezeichnen sind.

<sup>2</sup>Die Zuweisung zu den Gruppen hat folgende Bedeutung:

1. die Kirchengemeinden der Gruppe A haben zunächst zweimal das Wahlrecht; danach hat die Kirchenleitung einmal das Besetzungsrecht.
2. Die Kirchengemeinden der Gruppe B haben zunächst einmal das Wahlrecht; darauf hat die Kirchenleitung einmal das Besetzungsrecht; hiernach hat die Kirchengemeinde zweimal das Wahlrecht.
3. Bei den Kirchengemeinden der Gruppe C hat die Kirchenleitung zunächst einmal das Besetzungsrecht; danach hat die Kirchengemeinde zweimal das Wahlrecht.

## **§ 2**

Die Zuweisung der Kirchengemeinden zu den Gruppen A, B und C wird die Kirchenleitung beschließen und im Amtsblatt veröffentlichen<sup>2</sup>.

## **§ 3**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen Pfarrstellen, über deren Wiederbesetzung bis dahin nicht entschieden ist.

---

<sup>1</sup> Siehe jetzt nur noch § 9 PfStG (Nr. 400).

<sup>2</sup> Liste über die Zuweisung der Kirchengemeinden zu den Gruppen A, B und C (ABl. 1950 S. 48). Vom Abdruck wurde abgesehen. Der Besetzungsmodus ist jeweils in der Ausschreibung der Pfarrstelle im Amtsblatt angegeben.

